

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit dem Unterrichtsfach

Wirtschaftslehre/Politik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.10.2020

(Prüfungsordnungsversion 2020)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 358), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 10 Prüfungsausschuss	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Masterprüfung und Masterarbeit	6
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufspläne
2. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 bis 3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Insgesamt mindestens 67 CP, davon 52 in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

Modultitel	CP
Politikwissenschaft	
Einführung in die Politikwissenschaft	8
Politische Theorie und Systeme oder Internationale Beziehungen	8
Grundmodul Politikdidaktik	5

Wirtschaftswissenschaften	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5
Grundzüge des Privatrechts	5
Buchführung und Internes Rechnungswesen	5
Makroökonomie I	5
Mikroökonomie I	5
Grundmodul Wirtschaftsdidaktik	6

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Wirtschaftslehre/Politik enthält bei Wahl der Kombination Wirtschaftsdidaktik/Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Masterarbeit vier Module, bei Wahl der Kombination Politikdidaktik/Wirtschaftswissenschaft einschließlich des Moduls Masterarbeit fünf Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 11 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
1. Das **Term Paper** orientiert sich an der Form des wissenschaftlichen Essays. Der wissenschaftliche Essay (engl. für „Versuch“ bzw. „Probe“) ist eine Abhandlung, in der ein konkretes Thema auf pointierte Art und Weise erörtert wird. Von anderen Textsorten unterscheidet sich der wissenschaftliche Essay durch eine größere Subjektivität der Annäherung an den Gegenstand der Untersuchung und – als historisch gewachsene Form – durch einen eher literarischen Stil. Der Umfang eines Term-Papers beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten.
 2. Ein **Essay** ist ein Aufsatz, in dem ein Thema in einer losen Gliederung bearbeitet wird und in dem es in erhöhtem Maße um eine eigene Stellungnahme geht. Der Umfang eines Essays beträgt mindestens 3 und höchstens 20 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätmöglichste Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folge-semesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt mindestens 5 und höchstens 15 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (7) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Seiten.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Wirtschaftslehre/Politik ist das Modul „Wirtschaftsdidaktik“ bei der Wahl der Kombination Wirtschaftsdidaktik/Politikwissenschaft bzw. das Modul „Politikdidaktik“ bei der Wahl der Kombination Politikdidaktik/Wirtschaftswissenschaft. Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Eine Orientierungsabmeldung ist bis drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 (31.03.2023) erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 01.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 2 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.09.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.10.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufspläne**Anlage 1.1.: Studienverlaufsplan Kombination Wirtschaftsdidaktik / Politikwissenschaft (Beginn zum Wintersemester)**

Studienverlaufsplan	CP
1. Semester (WS) und 2. Semester (SoSe)	
Aufbaumodul Wirtschaftsdidaktik	15
3. Semester (WS) und 4. Semester (SoSe)	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	7,5
Technik, Gender und Gesellschaft	7,5
Masterarbeit	15
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30
Bildungswissenschaftliches Studium	26
DSSZ	6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters	13
Gesamt:	120

Anlage 1.2.: Studienverlaufsplan Kombination Wirtschaftsdidaktik / Politikwissenschaft (Beginn zum Sommersemester)

Studienverlaufsplan	CP
1. Semester (SoSe)	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	7,5
Technik, Gender und Gesellschaft	7,5
2. Semester (WS) und 3. Semester (SoSe)	
Aufbaumodul Wirtschaftsdidaktik	15
4. Semester (WS)	
Masterarbeit	15
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30
Bildungswissenschaftliches Studium	26
DSSZ	6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters	13
Gesamt:	120

Anlage 1.3.: Studienverlaufsplan Kombination Politikdidaktik / Wirtschaftswissenschaft (Beginn zum Wintersemester)

Studienverlaufsplan	CP
1. Semester (WS) und 2. Semester (SoSe)	
Aufbaumodul Politikdidaktik	10
3. Semester (WS) und 4. Semester (SoSe)	
Inklusion und Gesellschaft	5
Mikroökonomie II	7,5
Makroökonomie II	7,5
Informationsökonomie	7,5
Umweltökonomie	7,5
Development Economics	7,5
Wirtschaftsethik	7,5
Masterarbeit	15
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30
Bildungswissenschaftliches Studium	26
DSSZ	6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters	13
Gesamt:	120

¹ Bitte beachten: Beim Beginn des Masterstudiengangs im SoSe können zunächst die Wahlpflichtmodule gewählt werden.

² Wahlpflichtmodule können teilnahmebeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Lehrstühlen.

Anlage 1.4.: Studienverlaufsplan Kombination Politikdidaktik / Wirtschaftswissenschaft (Beginn zum Sommersemester)

Studienverlaufsplan	CP
1. Semester (SoSe)	
Makroökonomie II	7,5
Inklusion und Gesellschaft	5
2. Semester (WS) und 3. Semester (SoSe)	
Aufbaumodul Politikdidaktik	10
Mikroökonomie II	7,5
Makroökonomie II	7,5
Informationsökonomie	7,5
Umweltökonomie	7,5
Development Economics	7,5
Wirtschaftsethik	7,5
Masterarbeit	15
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30
Bildungswissenschaftliches Studium	26
DSSZ	6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters	13
Gesamt:	120

¹ Bitte beachten: Beim Beginn des Masterstudiengangs im SoSe können zunächst die Wahlpflichtmodule gewählt werden.

² Wahlpflichtmodule können teilnahmebeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Lehrstühlen.

Anlage 2: Äquivalenzliste

Prüfungsordnungsversion 2017	CP	Prüfungsordnungsversion 2020	CP
[8016747] Aufbaumodul Wirtschaftsdi- daktik	10	[8016747] Aufbaumodul Wirtschaftsdi- daktik	15
[7014252] Inklusion und Gesellschaft	5		
[7010112] Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	7,5	[7010112] Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	7,5
[7014278] Technik, Gender und Gesell- schaft	7,5	[7014278] Technik, Gender und Gesell- schaft	7,5
[7015428] Aufbaumodul Politikdidaktik	10	[7015428] Aufbaumodul Politikdidaktik	10
[7014252] Inklusion und Gesellschaft	5	[7014252] Inklusion und Gesellschaft	5
[8013816] Mikroökonomie II	7,5	[8013816] Mikroökonomie II	7,5
[8015036] Makroökonomie II	7,5	[8015036] Makroökonomie II	7,5
[8015449] Basismodul Wirtschafts-, So- zial- und Technologiegeschichte	7,5	[8014168] Informationsökonomie	7,5
		[8015310] Umweltökonomie	7,5
		[8014868] Development Economics	7,5
		[8015311] Wirtschaftsethik	7,5